Schutzauftrag gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII (siehe Kap II.) abgeschlossen hat, kann erwogen werden, ob der dort angesprochene Adressatenkreis der Fachkräfte um die der Kindertagespflegepersonen erweitert wird (selbst, wenn die Kindertagespflegepersonen nicht den Fachkräften zuzuordnen sind). Es liegt dann in der Verantwortung des freien Trägers, dafür zu sorgen, dass seine angestellten Kindertagespflegepersonen den in § 8a Abs. 5 SGB VIII genannten Standard zur Beteiligung der Kindertagespflegeperson(en) am Schutzauftrag kennen und danach handeln.
Folgerichtig informiert die bei einem freien Träger angestellte Kindertagespflegeperson bei wahrgenommenen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eines von ihr betreuten Kindes in einem ersten Schritt ihre zuständige Vorgesetzte bei dem freien Träger.

Kann im Rahmen der kollegialen Beratung mit der zuständigen Leitungskraft die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden, so zieht die Kindertagespflegeperson verpflichtend eine insoweit erfahrene Fachkraft für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beratend hinzu.
Ab diesem Prozessschritt gestaltet sich das weitere Verfahren entsprechend der Handlungsschritte der vorliegenden Mustervereinbarung.

4. Sonderfall: Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen bei Delegation von Beratung, Qualifizierung und Vermittlung von Kindertagespflegepersonen als Aufgabe an Träger der freien Jugendhilfe

Wenn eine Stadt oder ein Landkreis die Aufgaben der Beratung, Qualifizierung und Vermittlung von Kindertagespflege an einen Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe delegiert hat und die Kindertagespflegepersonen als **Selbstständige** tätig sind, wird derselbe Standard und Verfahrensablauf entsprechend der untenstehenden Mustervereinbarung zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 5 SGB VIII empfohlen.

Sind die Aufgaben der Beratung, Qualifizierung und Vermittlung von Kindertagespflege an einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe delegiert und die Kindertagespflegeperson befindet sich bei diesem Träger in einem **Angestelltenverhältnis,** so werden die Handlungsschritte gemäß Regelung 3.2. Großtagespflege im Angestelltenverhältnis beim Träger der freien Jugendhilfe (vgl. oben) empfohlen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Großtagespflege oder um Kindertagespflege handelt; entscheidend ist das Angestelltenverhältnis der Kindertagespflegeperson bei einem freien Träger der Jugendhilfe.

Mustervereinbarung zur Beteiligung von Kindertagespflegepersonen am Schutzauftrag

Der <Landkreis>/Die <kreisfreie Stadt> – <Bezeichnung des Jugendamts>
im folgenden „Jugendamt“

Name:

Anschrift:

und der Kindertagespflegeperson

Name:

Anschrift:

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags auf der Grundlage des § 8a Abs. 5 SGB VIII folgende Vereinbarung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 5 SGB VIII gilt für alle von der Kindertagespflegeperson angebotenen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

§ 2 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder-und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

(2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der Träger von Einrichtungen und Diensten sowie die der Kindertagespflegepersonen an dieser Aufgabe und beschreibt die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie die der Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen.

§ 3 Handlungsschritte

(1) Nimmt die Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes wahr, so nimmt sie umgehend eine eigene (konkrete) Gefährdungseinschätzung vor und zieht dabei verpflichtend die unter § 6 dieser Vereinbarung benannte(n) insoweit erfahrene(n) Fachkraft/Fachkräfte beratend hinzu

(2) Sowohl die Erziehungsberechtigten, als auch die betroffenen Kinder sind von der Kindertagespflegeperson in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

(3) Hält die Kindertagespflegeperson Hilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich, soll sie bei den Erziehungsberechtigen auf die Inanspruchnahme der geeigneten und notwendigen Hilfen hinwirken.

(4) Bei dringender Gefahr für Leib und Leben des Kindes kontaktiert die Kindertagespflegeperson ggf. die Polizei, wenn die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, die unmittelbare Gefahr selbst abzuwenden.

(5) Die Kindertagespflegeperson unterrichtet das Jugendamt (die im Jugendamt für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos zuständige Organisationseinheit, in der Regel den Allgemeinen Sozialen Dienst bzw. die Bezirkssozialarbeit) unverzüglich, wenn

- eine akute Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, welche die direkte Intervention des Jugendamtes erforderlich macht,
- die Betreuung durch die Kindertagespflegeperson zur Abwendung der Gefährdung nicht ausreicht oder die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, diese in Anspruch zu nehmen oder
- eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann. In diesem Fall geht die „Verantwortung für die Gefährdungseinschätzung“ auf das Jugendamt über.

Das Jugendamt wird bei einer Mitteilung über einen Verdacht von Kindeswohlgefährdung von Amts wegen tätig und ist gemäß § 8a Abs. 1-3 SGB VIII verpflichtet, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine eigene Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen und ggf. weitere geeignete und notwendige Schritte zur Abwendung der Gefährdung einzuleiten. In diesem Zusammenhang wird auch geklärt, ob und wie die Betreuung des Kindes im Rahmen der Kindertagespflege fortgesetzt werden kann. Die Kindertagespflegeperson wird darüber entsprechend informiert.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung der Kindertagespflegeperson an das Jugendamt enthält mindestens und soweit der Kindertagespflegeperson bekannt:

- Name, Alter bzw. Geburtsdatum des Kindes und ggf. Angabe weiterer Kinder im Haushalt des betreuten Kindes,
- Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes, Telefonkontaktdaten,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter, Telefonkontaktdaten,
- wahrgenommene gewichtige Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung des Kindeswohl hindeuten,

- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, inkl. der Sichtweise der insoweit erfahrenen Fachkraft,
- Beteiligung der jeweiligen Eltern sowie des Kindes an der Gefährdungseinschätzung, inkl. Ergebnis der Beteiligung,
- bereits selbst eingeleitete und weitere für erforderlich gehaltene Maßnahmen,
- weitere involvierte Personen und Betroffene.

Die Mitteilung hat in der Regel schriftlich zu erfolgen (ggf. wird der Kindertagespflegeperson vom Jugendamt ein verbindlich zu nutzender Mitteilungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zur Verfügung gestellt). Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung der Kindertagespflegeperson an das Jugendamt erfolgen. Der Kindertagespflegeperson ist eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Mitteilung zu übermitteln.

§ 5 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die Kindertagespflegeperson stellt eigenverantwortlich sicher, dass sie die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung kennt und über die Kompetenz verfügt, diese wahrnehmen und beschreiben zu können. Es sind mindestens die Anhaltspunkte für Gefährdungssituationen, die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltenen Liste (Anlage 1) aufgezählt sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beachten.

Die Anhaltspunkte müssen in der Anwendung altersspezifisch, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand des Kindes sowie in ihrer Gesamtschau betrachtet werden. Auf die besondere Situation von Kindern mit (chronischer) Erkrankung und mit Behinderung ist Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Für die Kindertagespflegeperson ist die beratende Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der eigenen (konkreten) Einschätzung des Gefährdungsrisikos verpflichtend. Dies soll der Kindertagespflegeperson bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung helfen, mögliche Unsicherheiten sowie Überforderungen und daraus resultierende Fehleinschätzungen zu reduzieren. Die Beratung der insoweit erfahrenen Fachkraft soll der Kindertagespflegeperson eine Reflexion der Wahrnehmungen und Beobachtungen sowie des spezifischen weiteren Vorgehens mit dem gefährdeten Kind und dessen Eltern ermöglichen.

Das Aufgabenspektrum der insoweit erfahrenen Fachkraft umfasst dabei die unterstützende, prozessorientierte Beratung der Kindertagespflegeperson u. a. bezüglich der Prüfung und Einordnung der wahrgenommenen Anhaltspunkte, der Risikoabschätzung von Kindeswohl-

gefährdung, der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes in die Risikoeinschätzung, des Hinwirkens bei den Erziehungsberechtigten zur Inanspruchnahme von Hilfen etc.

Eine Übernahme der Fallverantwortung durch die insoweit erfahrene Fachkraft ist nicht vorgesehen; die Beratung der insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgt ausschließlich gegenüber der Kindertagespflegeperson. Die fachliche Einschätzungs- und Entscheidungsverantwortung verbleibt über den gesamten Beratungsprozess hinweg bei der Kindertagespflegeperson, ebenso wie ihre Verpflichtung, das Jugendamt zu unterrichten, wenn sie dessen Tätigwerden für die Abwendung der Gefährdung für erforderlich hält.

Der Kindertagespflegeperson stehen für die verpflichtende Beteiligung bei der eigenen (konkreten) Einschätzung des Gefährdungsrisikos folgende insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Verfügung:

1. [Vorname Name, Institution, Spezialgebiet, Kontaktdaten]

2. [Vorname Name, Institution, Spezialgebiet, Kontaktdaten]

3. …

Bei diesen Personen bzw. Institutionen ist durch das Jugendamt geprüft worden und in Vereinbarungen festgehalten, dass sie der Kindertagespflegeperson für die beratende Einschätzung des Gefährdungsrisikos als insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung stehen, dass sie über die notwendigen Qualifikationen und Kompetenzen verfügen und, dass sie die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern mit Behinderungen berücksichtigen können.

Die Kosten für die Beratungsleistungen der insoweit erfahrenen Fachkraft trägt das Jugendamt.

§ 7 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten bei jedem Verfahrensschritt einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

§ 8 Einbeziehung des Kindes

Die Kindertagespflegeperson beachtet die Beteiligung von Kindern bei jedem Verfahrensschritt gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur dann abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 SGB VIII).

§ 9 Dokumentation

(1) Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass sie die Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert.

(2) Unbeschadet weitergehender Regelungen erfasst die Dokumentationspflicht der Kindertagespflegeperson im Kontext des Schutzauftrags alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:

- zu beurteilende Situation,
- beteiligte Kinder,
- beteiligte Personensorgeberechtigte und ggf. weitere Erziehungsberechtige,
- beteiligte Fachkräfte,
- Gründe und Ergebnis der Einschätzung,
- Entscheidung über weitere Schritte und diesbezüglicher Verantwortlichkeiten,
- ggf. Zeitschiene für Überprüfungen.

§ 10 Datenschutz

Soweit der Kindertagespflegeperson zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nrn. 1 und 2 SGB X).

Bei der Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft ist durch die Kindertagespflegeperson eine Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der Falldaten – soweit möglich – vorzunehmen (§ 64 Abs. 2a SGB VIII).

§ 11 Qualitätssicherung

(1) Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass

- sie ihre Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung des § 8a Abs. 5 SGB VIII ergeben, kennt und wahrnimmt,
- sie regelmäßig an (Auffrischungs-) Fortbildungen zum Thema Kinderschutz, insbesondere zur Wahrnehmung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und gegebenenfalls zu den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderung, teilnimmt.

(2) Das Jugendamt unterstützt die Kindertagespflegeperson bei ihrer Fortbildung zu Kinderschutzfragen.